

Bedingungen: Photovoltaik

Beitrag

Solarstromförderung für netzgekoppelte Anlagen

- **Pro Anlage Fr. 800.-/kWp (DC Leistung) maximal Fr. 10'000.-**

Spezifische Förderbedingungen

- Beitragsberechtigt sind nur **netzgekoppelte Produktionsanlagen** mit separatem Zähler ab einer Leistung von 1 kWp. Die gesamte Solarstromproduktion wird ins Netz eingespeisen und kann in keiner Weise (z.B. Höchstanteil erneuerbare Energie / Minergienachweis) dem Objekt angerechnet werden.
- Bei **mehreren Anlagen pro Grundstück** (Grundbuchnummer) werden beim Bemessen des Förderbeitrags die Leistungen der Teilanlagen addiert. Bei **mehreren Anlageneigentümern** ist der Energiefachstelle ein Ansprechpartner zu nennen. Die Aufteilung des Förderbeitrags ist durch die Anlageneigentümer festzulegen.
- Der **Herkunftsnachweis (HKN)** für den Solarstrom wird ab Inbetriebnahme der Anlage für 2 Jahre **an den Kanton übertragen**. Die Anlagendaten werden dazu der swissgrid gemeldet. Eine Anmeldung bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) ist empfehlenswert. Weitere Informationen zu KEV und HKN unter www.swissgrid.ch
- Eine zusätzliche **Förderung aus öffentlichen Mitteln** wird bei der Förderbeitragsbemessung berücksichtigt und kann zur Ablehnung oder Reduktion des Beitrages führen. Eine Doppelförderung mit dem Bund wird ausgeschlossen. Somit werden nur Anlagen gefördert, die bis zum 31.12.2008 nicht bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) angemeldet waren.
- **Unterhaltsarbeiten und Reparaturen**, sowie der **Ersatz bestehender Anlagen** sind nicht beitragsberechtigt.

Verfahren

- Gesuche für Förderbeiträge müssen **vor Baubeginn der Anlage schriftlich** bei der Energiefachstelle eingereicht werden. Dies gilt auch für **Erweiterungen** von bestehenden Anlagen.
- Auf ein Gesuch, das **unvollständig** ausgefüllt oder **nicht unterschrieben** ist oder dessen **Beilagen fehlen**, wird **nicht eingetreten**.
- Ihre Projektangaben sind verbindlich. **Projektänderungen** müssen vor Baubeginn der Energiefachstelle gemeldet werden.
- Die Energiefachstelle behält sich das Recht vor, **die Angaben zu prüfen**, zusätzliche Unterlagen einzufordern sowie Kontrollen vor Ort vorzunehmen.
- Der Gesuchsteller willigt mit dem Einreichen des Fördergesuchs in die **Herausgabe** aller im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fördergesuch stehenden Daten, gemäss Datenschutzgesetz, durch die Energiefachstelle **an Dritte**, insbesondere für den Herkunftsnachweis an Swissgrid, an die schweizerischen Steuerbehörden (Gemeinden, Kantone, Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers ein.
- Bei einer **negativen Gesuchsbeurteilung** erfolgt eine anfechtbare Absageverfügung. Bei einer **positiven Beurteilung** erfolgt eine provisorische Beitragszusage. Nach **Fertigstellung** der Anlage, **spätestens 12 Monate** nach Beitragszusage, muss das **Abnahmeprotokoll** zusammen mit einer **detaillierten Abrechnung** bei der Energiefachstelle schriftlich eingereicht werden. Sind nach Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen alle Vorgaben erfüllt, wird die Auszahlung verfügt und vollzogen. Werden die Vorgaben nicht eingehalten, erfolgt eine anfechtbare Absageverfügung.
- Der **Anlageneigentümer ist die beitragsberechtignte Partei**. Er ist für die Einhaltung der Förderbedingungen inklusive Fristen, die Richtigkeit der Angaben und die Eingabe der vollständigen Unterlagen verantwortlich. Die Gültigkeit der **Beitragszusage bedingt die Einhaltung all dieser Vorgaben**.
- Die Energiefachstelle kann **nicht für Schäden haftbar gemacht werden**, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Anlage entstehen können.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kanton Solothurn,

insbesondere das Energiegesetz (EnGSO) vom 3. März 1991 (Stand 1. Juli 2005) (BGS 941.21), die Energieverordnung (EnVSO) vom 1. Januar 2011 (BGS 941.22) sowie die Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) vom 3. Mai 1993 (BGS 941.24), Steuerverordnung Nr. 16 (BGS 614.159.16)

- Es besteht **kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge**. Insbesondere müssen **zum Auszahlungszeitpunkt** die vom Kantonsrat und von den Eidgenössischen Räten **bewilligten Mittel verfügbar sein**.
- Der Kanton behält sich das Recht vor, die **Beitragssätze und die Förderbedingungen jederzeit nach Bedarf anzupassen**. In der Regel behalten die geltenden Bedingungen bei Gesuchseingabe ihre Gültigkeit bis zur Auszahlung.
- Der Kanton kann bereits **geleistete Förderbeiträge** (inklusive eines angemessenen Zinses seit der Auszahlung des Beitrages) **zurückfordern**, wenn §12 der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) nicht eingehalten wird, insbesondere wenn aufgrund falscher Angaben ein Beitrag ausbezahlt wurde.
- Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen in der **Steuererklärung** bei den **Energiesparmassnahmen** bzw. beim **Liegenschaftsunterhalt** in **Abzug** gebracht werden.